

**Satzung des Vereins der
"Freunde und Förderer der St. Marien-Schule in Alzey e.V."**

Vom 7. Oktober 2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der St. Marien-Schule in Alzey e.V..

(2) Der Verein hat den Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, 55232 Alzey, Schulgäßchen 7.

(3) Der Verein wurde am 22. Juni 1977 gegründet und ist am 31. August 1977 unter der Nummer VR 544 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alzey eingetragen worden, heute Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz VR 30544.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in dem Bestreben, die Belange der St. Marien-Schule in Alzey zu fördern.

(2) Diesem Zweck will er dienen:

1. durch den Gedankenaustausch zwischen Freunden und Eltern der Schule, dem Lehrerkollegium und dem Schulträger,
2. durch die Unterstützung der Ziele der Schule,
3. durch Bereitstellen von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtungen der Schule,

4. durch Bereitstellen von Mitteln für Besichtigungen, Wanderungen usw.,
5. durch Bereitstellen von Mitteln für Baumaßnahmen (Reparaturen, Sanierung, Neu- und Umbau der Schule usw.).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

1. die Eltern der Schülerinnen und Schüler,
2. die ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
3. die Lehrerinnen und Lehrer sowie die ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
4. sonstige Förderer der Schule.

(2) Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich anzumelden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Schule verdient gemacht haben.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Quartals möglich und muss einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein für das laufende Mitgliedsjahr gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht ganz oder teilweise erstattet.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden kann und zwar:

1. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind,
2. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
3. wenn der Jahresbeitrag nicht gezahlt worden ist.

Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebend Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Das insoweit ausgeschlossene Mitglied kann frühestens ein Jahr nach rechtskräftigem Ausschluss aus dem Verein einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Vereinsmitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag soll zu Beginn des vierten Quartals durch Lastschrift eingezogen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind lediglich Ansprüche aus Erstattung von im Vereinsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt per Veröffentlichung auf der Internetseite des Förder-

vereins oder per E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse dem Vorstand schriftlich hinterlegt hat.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt – unabhängig vom Zugang – mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, an die zuletzt dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder bzw. dem auf die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Fördervereins folgenden Tag.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person eröffnet.

(5) Jedes Mitglied darf eine Stimme abgeben, im Verhinderungsfall kann er einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehrere Vollmachtgeber vertreten.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften sowie § 8 dieser Satzung entsprechend.

(8) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur ungültig, wenn er gegen eine Rechtsvorschrift verstößt auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Dies sind insbesondere Beschlüsse, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB), sittenwidrig sind (§ 138 BGB) oder in Widerspruch mit unabdingbaren vereinsrechtlichen Vorschriften (vgl. § 40 BGB) oder zwingenden Vorschriften des öffentlichen Vereinsrechts stehen. Ansonsten sind Beschlüsse auch bei erwiesenem Verstoß gegen Satzungsbestimmungen oder Rechtsvorschriften wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung ein Vereinsmitglied die Wirksamkeit des Beschlusses gegenüber dem Vorstand rügt und, bei etwaiger Nichtabhilfe der Rüge innerhalb von drei Monaten, den Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Dreimonatsfrist gerichtlich anfechtet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführte Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Stimmenmehrheit die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ändern. Die Mitgliederversammlung prüft die Tätig-

keit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie, ob die Tätigkeit auch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Über die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Über eine Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
7. Über die Entscheidung über eingebrachte Vorschläge.

8. Über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und drei Beisitzern. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der St. Marien-Schule kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Kassenwartin oder der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins befugt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung und Erstellen des Jahresberichts,
5. Beschlussfassung über die Mittelverwendung; Ausgaben bis zu 500,00 EUR können von der Kassenwartin oder dem Kassenswart nach Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ohne Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden je nach Bedarf statt. Der Gesamtvorstand wird durch die bzw. den Vorsitzenden, oder bei deren bzw. dessen Abwesenheit durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Gesamtvorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Abwesenheit von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geleitet.

(3) Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung nur befugt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, wenn nicht in der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.

(4) Nach Ende der Amtszeit führt der Gesamtvorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 11 Einkünfte des Vereins

Der Verein bezieht seine Einkünfte wie folgt:

1. aus Spenden von Personen oder Institutionen,
2. aus Mitgliederbeiträgen,
3. aus sonstigen Einkünften, insbesondere staatlichen Unterstützungsleistungen.

§ 12 Grundvermögen des Vereins

Der Verein kann Grundstücke erwerben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist hierzu beträgt einen Monat.

(2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Alzey zur Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit zu überweisen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Alzey zur Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit. Es darf von dieser nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Sollte die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Alzey bei Auflösung des Vereins als Empfänger des Vereinsvermögens aus-

scheiden, darf der künftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens an eine andere gemeinnützige Einrichtung erst nach entsprechender Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Annahmedatum und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 8. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juni 1977 in der Fassung vom 28. Februar 2012 außer Kraft.

Alzey, den 7. Oktober 2024

Rebecca Lotz
Vorsitzende

Nicole Gerber
Stellvertretende Vorsitzende